

Leistungsbeurteilung im Fach Chemie, 4. Klasse:

Klassen: 4A, 4B, 4C (gemeinsam mit Mag^a. Amelia Thirring) 4D, 4E, 4F

Ist ein Gutachten über die im Laufe des Jahres erbrachten Leistungen. Sie erfolgt nach objektiven Kriterien und kann jederzeit nachvollzogen werden.

Die Note setzt sich aus Mitarbeit und aus Tests und Prüfungen zusammen, wobei die Mitarbeit etwas stärker gewertet wird. Da später erbrachte Leistungen in erhöhtem Maße zu bewerten sind, werden sie stärker gewichtet.

Tests und Prüfungen

Tests:

2 pro Jahr, Stoffumfang 6-8 Wochen, je 15 Minuten. Für jeden versäumten Test ist nach Ermessen der Lehrkraft eine 10-minütige Prüfung während der Unterrichtszeit abzulegen. Dieser wird hiermit für die ersten Stunden nach der Abwesenheit angekündigt. Prüfungsstoff ist Teststoff. Vor dem Test abgegebene gute Kurzzusammenfassungen des Stoffs (höchstens eine A4-Seite) zählen positiv zur Mitarbeit.

Prüfungen:

Jede/r Schüler/in hat das Recht, nach Maßgabe der verfügbaren Unterrichtszeit eine mündliche Prüfung pro Semester abzulegen, welche rechtzeitig angemeldet werden muss. Eine positiv absolvierte Prüfung muss aber nicht zwingend zu einer Notenveränderung führen.

Ständige Mitarbeit

Dazu gehört:

- eine Mitschrift führen, Versäumtes nachschreiben
- Unterlagen (Mappe und Buch) immer! mitnehmen
- Fragen im Unterricht beantworten
- Beachten der Laborsicherheit und der Versuchsanweisungen
- Arbeitsaufträge erledigen (Versuche selbständig durchführen und auswerten, Übungen durchführen, Aufgabenstellungen lösen, Anweisungen der Lehrkraft folgen)
- Fragen zum Thema stellen, eigenes Wissen einbringen
- Wesentliches mitlernen, sich bei Gruppenarbeiten und im Onlineunterricht einbringen

Am Beginn vieler Unterrichtsstunden steht eine kurze Wiederholung der wichtigsten Aussagen und Erkenntnisse der letzten Unterrichtsstunden durch Schülerinnen und Schüler.

Auch einige kurze schriftliche Mitarbeitskontrollen können mit oder ohne Ankündigung während des Lehrjahrs stattfinden. Protokolle der Experimente können abgesammelt und bewertet werden.

Versäumte Lerninhalte müssen nachgeholt werden. Vollständigkeit der Mitschrift wird durch gelegentliches Absammeln kontrolliert. Experimente können nicht wiederholt werden.

Positive und negative Leistungen oder Mitarbeit während des Unterrichts werden dementsprechend vermerkt. Mitarbeitsbewertungen können auf Anfrage durch SchülerInnen und Eltern während der Sprechstunde eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ludwig Schwarzmayr (Mag^a. Amelia Thirring)

Notendefinitionen nach Schulunterrichtsgesetz:

Notendefinition	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
b) Durchführung der Aufgaben					
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) Selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	Bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Beurteilungskriterien für die Module Chemie 6. Klasse

Schuljahr 2020/21, Wintersemester und Sommersemester Klasse: 6E



Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Leistungsbeurteilung in den Chemiemodulen der 6. Klasse baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO, **siehe nächste Seite**) festgelegt sind:

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Die „wesentlichen Bereiche“ finden sie auf der Website unter dem folgenden Link: https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Stichworte zu den wesentlichen Kompetenzbereichen:

Wintersemester CH 6-1	Sommersemester CH 6-2
<ul style="list-style-type: none"> • Modellbildung 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der organischen Chemie
<ul style="list-style-type: none"> • Modellbildung 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Reaktionen 1
<ul style="list-style-type: none"> • Stoff und Energie 	<ul style="list-style-type: none"> • Energie und Umwelt

Es geht um die Kompetenzen, welche die SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen erwerben. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden. Die Semesterprüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Die Erfüllung der Anforderungen wird auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Mitarbeit festgestellt:

Die Mitarbeit setzt sich zusammen aus:

- konstruktiven Beiträgen zum Unterricht
- Festigung, Übung und Wiederholung
- Anwenden von chemischen Konzepten
- Lernen und richtige Verwendung des fachsprachlichen Vokabulars
- Eigenverantwortliches Mitlernen (z.B. Schulbuch, MS Teams oder Handouts)

Für jeden der wesentlichen Bereiche werden schriftliche Wiederholungen abgehalten, die maßgeblich zur Bewertung der einzelnen Bereiche beiträgt. Die Termine dafür werden angekündigt.

Tests und Prüfungen:

Test können einmal pro Semester stattfinden und umfassen ein abgegrenztes Stoffgebiet (ca. 6-8Wochen). Eine mündliche Prüfung kann, nach Maßgabe der vorhandenen Unterrichtszeit, auf Wunsch des Schülers / der Schülerin einmal je Semester stattfinden, oder wird nach Bedarf angesetzt.

Bei Unklarheiten bin ich gerne zu Informationen im Rahmen der Sprechstunden oder per Email bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Schwarzmayr

Gesetzliche Notendefinition laut Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO):

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt

Beurteilungskriterien für das typenbildende Modul Chemie (TCH04)

Schuljahr 2020/21, Sommersemester Klasse: 7A

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Leistungsbeurteilung in im typenbildenden Chemiemodul im Sommersemester der 7. Klasse baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO, **siehe nächste Seite**) festgelegt sind:

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Die „wesentlichen Bereiche“ finden sie auf der Website unter dem folgenden Link: https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Stichworte zu den wesentlichen Kompetenzbereichen:

- Analyse und Modellbildung
- Elektrochemie und Werkstoffe
- Dynamisches Gleichgewicht

Es geht um die Kompetenzen, welche die SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen erwerben. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden. Die Semesterprüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Die Erfüllung der Anforderungen wird auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Mitarbeit festgestellt:

Die Mitarbeit setzt sich zusammen aus:

- konstruktiven Beiträgen zum Unterricht
- Festigung, Übung und Wiederholung
- Anwenden von chemischen Konzepten
- Lernen und richtige Verwendung des fachsprachlichen Vokabulars
- Eigenverantwortliches Mitlernen (z.B. Schulbuch oder Handouts)

Für jeden der wesentlichen Bereiche werden schriftliche Wiederholungen abgehalten, die maßgeblich zur Bewertung der einzelnen Bereiche beiträgt. Die Termine dafür werden angekündigt.

Tests und Prüfungen:

Test können einmal pro Semester stattfinden und umfassen ein abgegrenztes Stoffgebiet (ca. 6-8Wochen). Eine mündliche Prüfung kann, nach Maßgabe der vorhandenen Unterrichtszeit, auf Wunsch des Schülers / der Schülerin einmal je Semester stattfinden, oder wird nach Bedarf angesetzt.

Bei Unklarheiten bin ich gerne zu Informationen im Rahmen der Sprechstunden oder per Email bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Schwarzmayr

Gesetzliche Notendefinition laut Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO):

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt

Beurteilungskriterien für Biologie und Umweltkunde TBI13 und 8-2 Klassen: 8D (WS + SS), 8C, Schuljahr 2020/21



Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Leistungsbeurteilung in Biologie und Umweltkunde baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO, **siehe nächste Seite**) festgelegt sind:

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Die „wesentlichen Bereiche“ finden sie auf der Website unter dem folgenden Link: https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Stichworte zu den wesentlichen Kompetenzbereichen:

Kompetenzbereiche Wintersemester typenbildend	Kompetenzbereiche Sommersemester
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Ökologie
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Bioplanet Erde

Es geht um die Kompetenzen, welche die SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen erwerben. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht aber zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden. Die Semesterprüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Die Erfüllung der Anforderungen wird auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Mitarbeit festgestellt:

Die Mitarbeit setzt sich zusammen aus:

- konstruktiven Beiträgen zum Unterricht
- Festigung, Übung und Wiederholung
- Anwenden von biologischen Konzepten
- Mitschriften und Zusammenfassungen
- Recherche- und Schreibaufträgen
- Präsentationen (mündlich und/oder schriftlich)
- Lernen und richtige Verwendung des fachsprachlichen und fremdsprachlichen Vokabulars
- Eigenverantwortliches Mitlernen (z.B. Nutzung der Materialien wie Bücher, Handouts, Onenote)

Tests und Prüfungen:

Test umfassen ein abgegrenztes Stoffgebiet (ca. 6-8 Wochen). Eine mündliche Prüfung kann, nach Maßgabe der vorhandenen Unterrichtszeit, auf Wunsch des Schülers / der Schülerin einmal je Semester stattfinden, oder wird nach Bedarf angesetzt.

Bei Unklarheiten bin ich gerne zu Informationen im Rahmen der Sprechstunden oder per Email bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Schwarzmayr

Gesetzliche Notendefinition laut Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO):

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

